

Satzung des Fördervereins der Grundschule Gerschede e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Grundschule Gerschede e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 45357 Essen, Ackerstraße 107 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schulleitern, den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Der Verein will die Grundschule Gerschede unterstützen und über den Rahmen der öffentlichen Mittel hinaus die Durchführung ihrer erzieherischen Arbeit fördern.

Insbesondere:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Träger der Schule zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist oder sie von diesem nicht angeschafft werden können,
- b) die Unterstützung finanziell schwächer gestellter Schülerinnen und Schüler,
- c) die Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen,
- d) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie Schulen, Kirchen, der Wirtschaft, mit kulturellen Einrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendpflege,
- e) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule sowie Sponsoring,
- f) kaufmännische Abwicklung der flexiblen Gruppe der 8-1 Betreuung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen außer den Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie öffentlich rechtliche Körperschaft werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Antrag durch den Vorstand ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich zum Ende des Schuljahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Sommerferien zugehen.

(3) Der Ausschluss erfolgt:

- a) Falls ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ein Jahr nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung mit dem Verweis auf drohenden Ausschluss nicht nachgekommen ist. Stundung kann vom Vorstand gewährt werden.
- b) Falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- c) Falls ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereines zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand unterrichtet das ausgeschlossene Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich über dessen Ausschluss. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Spenden oder Zuwendungen.

Die Höhe des Beitrags ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat in begründeten Fällen das Recht den Beitrag auszusetzen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung und
- b) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie hat mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl zum Vorstand,
- e) die Wahl des/r Rechnungsprüfers/in,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung,

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r Kassenführer/in.

(2) Alle Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Haushaltsplan, der der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Anträge an den Vorstand können jederzeit schriftlich gestellt werden. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtsperiode in den Vorstand berufen.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse und die Rechnungsprüfung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die KassenprüferInnen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein. Die KassenprüferInnen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

(2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

(3) Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mitgliederversammlung ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

(2) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Abwicklung der erforderlichen Geschäfte.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an

a) die Essener Tafel e.V.

b) Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V.

, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Essen, 24.04.2017